



Landkreis Ravensburg  
**Kreisfeuerwehrarzt**

Dr. med. Michael Laupheimer \* Schlegelstraße 37 \* 88316 Isny im Allgäu

An die Herren  
Kommandanten, Werkfeuerwehrkommandanten  
und Abteilungskommandanten der Feuerwehren  
des Landkreis Ravensburg (per E-Mail)

Kreisfeuerwehrarzt  
Dr. med. Michael Laupheimer

Schlegelstraße 37  
88316 Isny im Allgäu

Telefon 07562-9731194  
Mobil 0170-8393769  
e-mail michael.laupheimer@  
t-online.de

07.06.2025

## **Feuerwehrdienst und Schwangerschaft**

Für Frauen darf die Ausübung eines Ehrenamtes bei der Feuerwehr mit seinen vielfältigen Facetten niemals zu einer Vernachlässigung der eigenen Gesundheit führen. Im Feuerwehrdienst kann es insbesondere für werdende Mütter eine große Herausforderung sein, sich zu schützen und die eigenen Interessen zurückzustellen. Während der Zeit der Schwangerschaft sollte es in jedem Fall vermieden werden, Kompromisse zu machen.

Werdende Mütter achten aus Sorge um ihr noch nicht geborenes Kind naturgemäß besonders auf ihre Gesundheit. Selbstverständlich sollte auch im Feuerwehrdienst die werdende Mutter besonders geschützt werden. Dies sollte auch ein Anliegen ihrer Kameradinnen und Kameraden und natürlich der Führungskräfte im Dienst sein.

Über den Zeitraum von der Schwangerschaft über die Geburt bis hin zur Stillzeit wird die Frau auch in der Feuerwehr als besonders schutzbedürftig angesehen. Unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung ist sie vor Gefahren, Überforderung und Gesundheitsschädigung im Feuerwehrdienst zu bewahren. Arbeitsschutz in diesem Sinne bedeutet Schonzeit vor und nach der Geburt.

Dürfen schwangere Feuerwehrfrauen ihre Aufgaben daher bei der freiwilligen Feuerwehr wahrnehmen? Welche Aspekte müssen werdende Mütter und Führungskräfte bei einer Schwangerschaft beachten?

Viele Feuerwehrangehörige möchten auch in dieser Zeit ihrer Wehr zur Verfügung stehen und am Dienst teilnehmen – und sie werden dafür benötigt. Schwangere sind nicht krank, auch in dieser „normalen Phase des Lebens“ unterliegen sie dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherer.

Im Rahmen des Modellprojektes „Mädchen und Frauen in den Freiwilligen Feuerwehren“ veröffentlichte der Deutsche Feuerwehrverband im Jahr 2007 eine Handreichung zum Thema „Schwangerschaft und Feuerwehrdienst“. Die enthaltenen Empfehlungen und gesetzlichen

Bestimmungen gelten noch heute in unveränderter Form, im Mittelpunkt steht dabei die Gewährleistung eines umfassenden Schutzes sowohl für die werdende Mutter als auch für das ungeborene Leben auf Basis des Mutterschutzgesetzes (MuSchG) und der Mutterschutzrichtlinienverordnung. Das Dienstverhältnis einer Feuerwehrfrau zur Gemeinde ist einem Beschäftigungsverhältnis gleichzusetzen, es sind daher die gesetzlichen und arbeitsschutzrechtlichen Regelungen entsprechend anzuwenden.

### **Welche Bedingungen müssen für den Feuerwehrdienst erfüllt sein?**

Als wichtigste Voraussetzung muss bei Feststellung der Schwangerschaft die Wehrführung darüber informiert werden. Kommt es zu körperlichen oder gesundheitlichen Schäden durch Unterlassung dieser Informationspflicht, so gehen diese nicht zu Lasten der Feuerwehr. In den Paragraphen 3 und 4 des MuSchG werden die weiteren Arbeitsbedingungen konkretisiert:

- Werdende Mütter dürfen in den letzten sechs Wochen vor der Entbindung nicht beschäftigt werden, es sei denn, dass sie sich zur Arbeitsleistung ausdrücklich bereit erklären und keine medizinischen Gründe entgegenstehen. Die Erklärung kann jederzeit widerrufen werden.
- Nach der Entbindung dürfen Feuerwehrfrauen acht Wochen lang (bei Früh- und Mehrlingsgeburten zwölf Wochen) keinen Dienst absolvieren.
- Die Schwangere darf keine schweren Arbeiten verrichten oder bei ihrer Tätigkeit möglichen Einwirkungen von Gesundheit gefährdenden Stoffen, Strahlen oder infektiösem Material, von Staub, Gasen oder Dämpfen, von Hitze, Kälte oder Nässe, von Erschütterungen oder Lärm ausgesetzt sein.
- Das regelmäßige (5 kg) oder gelegentliche (10 kg) Heben, Bewegen oder Befördern von Lasten ist nicht zulässig.
- Es sind Arbeiten verboten, bei denen sich die Beschäftigte häufig erheblich strecken oder beugen oder bei denen sie andauernd hocken oder sich gebückt halten muss.
- Tätigkeiten mit erhöhter Unfallgefahr - zum Beispiel durch ausgleiten, fallen oder abstürzen sind verboten.

Paragraph 8 MuSchG regelt zusätzlich die Arbeitszeiten. Tätigkeiten an Sonn- und Feiertagen sind verboten, Mehrarbeit und Nachtschichten zwischen 20 und 6 Uhr sind mit wenigen Ausnahmen für Schwangere ebenfalls tabu.

Berücksichtigt man alle aufgeführten Punkte, so ist damit die Ausübung eines regulären Einsatzdienstes nicht vereinbar. Auch im praktischen Übungsdienst dürfen viele Tätigkeiten (z.B. Atemschutz) von Schwangeren nicht mehr ausgeübt werden.

Allerdings ist auch aus Sicht der Prävention eine generelle „Freistellung“ vom (gesamten) Feuerwehrdienst nicht erforderlich! Unter Berücksichtigung der oben genannten Einschränkungen ist gegen eine Teilnahme an Übungen und dienstlichen Veranstaltungen ohne körperliche Belastungen, wie zum Beispiel theoretische Schulungsveranstaltungen oder rückwärtige Dienste im Fernmeldebereich, nichts einzuwenden. Das bedeutet, dass werdende oder stillende Feuerwehrfrauen sehr wohl an Diensten in der Feuerwehr teilnehmen können.

Gut in Einklang zu bringen sind viele Dienste ohne körperliche Belastungen oder Gefährdungen wie zum Beispiel Dienstbesprechungen, Schulungsveranstaltungen, Objektbegehungen oder rückwärtige Dienste im Funkverkehr.

Letztendlich obliegt bei den aufgeführten formalen Regelungen und deren Umsetzung sowohl der werdenden Mutter als auch den verantwortlichen Führungskräften ein hohes Maß an Verantwortungsbewusstsein.

**Zusammenfassend sind folgende Punkte bei schwangeren Feuerwehrangehörigen zu beachten:**

- Frühzeitige Mitteilung der Schwangerschaft an Wehrführung
- Kein Feuerwehrdienst 6 Wochen vor und 8 (12) Wochen nach Entbindung
- Keine Arbeiten mit besonderen körperlichen Beanspruchungen (Kraft, Körperhaltung)
- Keine Exposition mit physikalisch, chemisch oder biologisch gefährdenden Stoffen
- Keine Nacharbeit
- Keine Tätigkeiten mit erhöhtem Unfallrisiko

Dr. med. Michael Laupheimer  
Kreisfeuerwehrarzt Landkreis Ravensburg  
Juni 2025

**Quellen:**

- „Feuerwehrdienst und Schwangerschaft“ – Dr. Andreas Häcker – LFA, Juli 2017
- Informationsmaterial „Schwangerschaft und Feuerwehrdienst“ UK NRW